

Parlamentsdirektion
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. August 2012
GZ 831.000/143-2B1/12

Anträge 2031/A u. 2032/A betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 6. Juli 2012, GZ. 13440.0060/2-L1.3/2012, übermittelt die Parlamentsdirektion den Antrag der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Mag. Harald Stefan, Mag. Daniela Musiol, Herbert Scheibner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde, Beibehaltung des Art. 144 B-VG) (2031/A) und den Antrag der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Mag. Harald Stefan, Mag. Daniela Musiol, Herbert Scheibner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde, Entfall des Art. 144 B-VG) (2032/A) und nimmt hierzu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zu Artikel 139 und 140 B-VG i.d.F. des Entwurfes

Kern der geplanten Maßnahmen ist die Verbesserung und Stärkung der Normenkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof: das Höchstgericht soll künftig über die Gesetzswidrigkeit einer Verordnung (die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes) auf Antrag von Parteien in Verfahren vor ordentlichen Gerichten entscheiden, wenn das letztinstanzliche Gericht einer entsprechenden Anregung nicht gefolgt ist.

Zum Entfall des Artikels 144 B-VG

Der Antrag 2032/A sieht den Entfall der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Artikel 144 B-VG vor. Die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit von Bescheiden hätte künftig der Verwaltungsgerichtshof wahrzunehmen.



GZ 831.000/143-2B1/12

Seite 2 / 2

Im Jahr 2011 sind beim Verwaltungsgerichtshof insgesamt 6.108 Beschwerden, beim Verfassungsgerichtshof 1.514 Beschwerden gemäß Artikel 144 B-VG eingelangt (*Verwaltungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011, Seite 26; *Verfassungsgerichtshof*, Tätigkeitsbericht 2011, Seite 56). Der Rechnungshof weist darauf hin, dass unter Zugrundelegung dieser Zahlen ein Entfall des Artikels 144 B-VG zu einer Zunahme der beim Verwaltungsgerichtshof einlangenden Beschwerden um rd. 25 % führen würde.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Aus der Sicht des Rechnungshofes sind mit der Umsetzung der skizzierten Maßnahmen finanzielle Auswirkungen verbunden. Da der Entwurf dazu keine Ausführungen enthält, kann eine diesbezügliche abschließende Beurteilung aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Moser'.